

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.052.350

Wien, 17. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13566/J vom 19. Jänner 2023 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Für die vorliegende Auswertung wurden Daten aus den Kapitalertragsteuer (KESt)-Anmeldungen sowie den entsprechenden Erklärungsdaten der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die jeweils genannten Jahre herangezogen. Der Auswertungsstand ist jener zum 1. Februar 2023. Zudem ist festzuhalten, dass aufgrund der Veranlagungsverzögerung für das Jahr 2021 noch nicht alle Erklärungsdaten vorliegen, ebenso liegen auch für das Jahr 2022 noch keine Erklärungsdaten vor. Auch die KESt-Abfuhr für das Jahr 2022 ist noch nicht abgeschlossen, weshalb auch diesbezüglich bislang nicht alle Daten für das Jahr 2022 vorhanden sind.

Des Weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus den im Folgenden angegebenen Erklärungsdaten ausschließlich die Höhe der erklärten Einkünfte ausgewertet werden kann. Daher geben die angeführten Erklärungsdaten einen Teil der Bemessungsgrundlage und nicht des konkreten Steueraufkommens wieder. Insbesondere aufgrund der mangelnden Zuordenbarkeit der angerechneten KESt und der ausländischen Quellensteuer kann das Steueraufkommen nicht ausgewertet werden.

Zu 1.:

Das KESt-Aufkommen durch Einkünfte aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Geldforderungen bei Kreditinstituten ist folgender Tabelle zu entnehmen:

<b>Jahr</b>	<b>Abgeführte KESt in Euro</b>
2015	386.367.723,94
2016	292.686.593,01
2017	194.573.913,64
2018	173.229.475,00
2019	140.351.981,18
2020	97.682.886,86
2021	83.100.422,83
2022	76.438.581,46

Die Zahlen enthalten auch sämtliche Zinsen, die von beschränkt Steuerpflichtigen bezogen wurden (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b Einkommensteuergesetz/EStG 1988).

Zudem wurden folgende Einkünfte aus Zinsen aus Bankeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Geldforderungen bei Kreditinstituten gemäß § 27a Abs. 2 Z 1 EStG 1988 im Rahmen der Steuerveranlagungen erklärt:

<b>Jahr</b>	<b>Erklärte Einkünfte in Euro</b>
2015	37.470.597,10
2016	24.115.375,64
2017	19.385.867,46
2018	17.662.742,23
2019	16.738.944,13
2020	12.279.540,22
2021	5.394.741,62

Bei den erklärten Einkünften handelt es sich um Kapitaleinkünfte, die sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich erzielt wurden.

Zudem sind in den erklärten Einkünften zum Teil auch solche enthalten, für die ein KESt-Abzug vorgenommen und die in der Folge dennoch in der

Einkommensteuererklärung (z.B. für Zwecke der Regelbesteuerungsoption) angegeben wurden.

Zu 2. und 6.:

Jahr	KESt Dividenden inklusive Stiftungszuwendungen in Euro	KESt sonstige Zinsen in Euro
2015	2.849.008.025,58	616.155.282,33
2016	1.307.640.441,96	552.651.832,42
2017	1.776.252.415,30	473.099.902,38
2018	2.134.476.412,17	575.901.170,34
2019	2.269.444.954,82	426.803.275,27
2020	1.942.905.903,17	394.989.627,23
2021	3.148.396.643,32	557.165.232,49
2022	3.042.159.936,88	630.555.738,08

Eine getrennte Auswertung des tatsächlichen KESt-Aufkommens aus Zuwendungen aus Stiftungen ist nicht möglich, es kann jedoch aus den Daten der Körperschaftsteuererklärungen die Höhe der Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KESt einbehalten und abgeführt worden ist, abgeleitet werden:

Jahr	Zuwendungen iSd § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KESt einbehalten und abgeführt worden ist (Bemessungsgrundlage) in Euro	davon 27,5 % (ab 2016) 25 % in 2015
2015	2.108.397.726,26	527.099.431,57
2016	841.872.099,70	231.514.827,42
2017	1.106.437.835,41	304.270.404,74
2018	1.498.655.590,84	412.130.287,48
2019	1.346.560.409,67	370.304.112,66
2020	997.612.874,33	274.343.540,44
2021	1.162.418.485,08	319.665.083,40

Zudem wurden folgende Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2 EStG 1988), insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren und Stiftungszuwendungen, im Rahmen der Steuerveranlagungen erklärt:

<b>Jahr</b>	<b>Erklärte Einkünfte in Euro</b>
2015	899.333.971,91
2016	618.286.470,76
2017	117.3554.387,92
2018	986.413.505,21
2019	876.375.975,95
2020	1.317.620.212,81
2021	308.496.307,90

Bei den erklärten Einkünften handelt es sich um Kapitaleinkünfte, die sowohl im betrieblichen als auch außerbetrieblichen Bereich erzielt wurden. Eine gesonderte Auswertung für sonstige Zinsen (Anleihen usw.) und Dividenden ist für die erklärten Einkünfte nicht möglich. In den erklärten Einkünften sind zum Teil auch solche enthalten, für die ein KESt-Abzug vorgenommen wurde und die in der Folge dennoch in der Einkommensteuererklärung (z.B. für Zwecke des Verlustausgleichs) angegeben wurden.

Zu 3. und 4.:

Eine getrennte Auswertung des KESt-Aufkommens für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten ist nicht möglich.

<b>Jahr</b>	<b>KESt-Aufkommen für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten in Euro</b>
2015	227.993.974,07
2016	114.507.907,03
2017	327.881.105,31
2018	179.868.364,99
2019	190.724.006,31
2020	319.425.105,78
2021	760.515.125,87
2022	290.260.108,36

Einkünfte aus Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen aus Investmentfonds, die sowohl Einkünfte aus der Überlassung von Kapital als auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten beinhalten, aber nicht getrennt auswertbar sind, sind in dieser Tabelle nicht mitumfasst (sondern ausschließlich zu Frage 2. angeführt).

Zudem wurden folgende Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten exklusive Ausschüttungen und ausschüttungsgleicher Erträge aus Investmentfonds im Rahmen der Steuerveranlagungen erklärt:

<b>Jahr</b>	<b>Erklärte Einkünfte in Euro</b>
2015	1.722.765.761,88
2016	1.130.782.396,11
2017	1.446.901.291,24
2018	2.139.547.747,57
2019	2.796.074.885,78
2020	1.588.757.905,76
2021	941.416.524,19

In den erklärten Einkünften sind zum Teil auch solche enthalten, für die ein KESt-Abzug vorgenommen wurde und die in der Folge dennoch in der Einkommensteuererklärung (z.B. für Zwecke des Verlustausgleichs) angegeben wurden.

#### Zu 5.:

Die Einbeziehung der Einkünfte aus Kryptowährungen in die Einkünfte aus Kapitalvermögen trat mit 1. März 2022 in Kraft. Ein verpflichtender KESt-Abzug erfolgt erst für Einkünfte, die ab dem 1. Jänner 2024 zufließen.

Da für das Jahr 2022 noch keine Erklärungsdaten vorliegen und auch noch keine KESt-Abfuhr erfolgt ist, können zum Aufkommen aus Kryptowährungen noch keine Zahlen mitgeteilt werden.

#### Zu 7. bis 14.:

Die private Altersvorsorge stellt, neben der staatlichen und der betrieblichen Absicherung, einen wichtigen Baustein für die finanzielle Vorkehrung in der Pension dar, weshalb sich die Bundesregierung klar für eine Förderung der privaten Altersvorsorge ausspricht. Die 2022 durch den Konflikt in der Ukraine ausgelöste Sondersituation, auf die die Teuerung und die Energiekrise folgten, hat den Fokus der Bundesregierung zeitweilig in eine andere Richtung gelenkt.

So waren kurzfristige Maßnahmen zur Unterstützung der Bevölkerung (wie der Anti-Teuerungsbonus) aber auch strukturelle Reformen (wie die Abschaffung der kalten Progression) unumgänglich, um sowohl schnell als auch nachhaltig zu entlasten.

Derzeit wird intensiv an der Umsetzung des im Regierungsprogramm verankerten Ziels, die Teilhabe am Kapitalmarkt und die private Altersvorsorge zu stärken, gearbeitet. Unser Schwerpunkt liegt darauf, die Quote der Wertpapierbesitzer zu erhöhen und die Teilnahme am Kapitalmarkt zu erleichtern, schließlich belegt Österreich dabei gegenwärtig einen der hinteren Plätze im internationalen Vergleich.

Das künftige Modell soll indes eine Verbindung der Kapitalmarktförderung mit dem Vorsorgegedanken herstellen, um einen langfristigen Vermögensaufbau zu unterstützen, während aber Spekulationen unterbunden werden. Ein Konzept der KEST-Befreiung für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten nach Erreichen einer Behaltfrist liegt bereits vor und es finden dazu auch politische Gespräche statt.

Da einzelne Parameter der Ausgestaltung des Modells noch einer Feinjustierung bzw. einer Diskussion unterliegen, kann das Bundesministerium für Finanzen aktuell noch keine konkreten Angaben zum Entlastungsvolumen machen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt